

Art. 118 - Wenn eine Einrichtung Artikel 115 nicht einhält, kann der Minister der Finanzen eine administrative Geldbuße in Höhe von einem Prozent der verfügbaren Gelder, multipliziert mit der Anzahl Kalendertage, in denen sie nicht wie durch Artikel 115 vorgeschrieben angelegt oder investiert waren, auferlegen.

Der Minister der Finanzen kann eine administrative Geldbuße auferlegen in Höhe von:

- 2.500 EUR zu Lasten von Einrichtungen, die die in Artikel 116 erwähnten Auskünfte und Prognosen später als einen Monat nach dem Ende jeden Quartals übermitteln,
- 25.000 EUR zu Lasten von Einrichtungen, die die in Artikel 116 erwähnten Auskünfte und Prognosen später als zwei Monate nach dem Ende jeden Quartals übermitteln.

Wenn eine Einrichtung die vom Minister der Finanzen auferlegten Bedingungen nicht einhält, kann der Minister die in Ausführung von Artikel 117 Absatz 1 bewilligte Maßnahme zurückziehen.

Der Minister der Finanzen bestimmt den Betrag der Geldbuße und zieht die in Ausführung von Artikel 117 Absatz 1 bewilligte Maßnahme zurück, nachdem er sich die Verteidigung der betreffenden Einrichtung angehört hat oder die Einrichtung zumindest ordnungsgemäß vorgeladen hat.

Die Geldbuße wird von der Verwaltung Nichtsteuerliche Eintreibung der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des FÖD Finanzen zugunsten der Staatskasse eingezogen.

Art. 119 - Artikel 12 § 2 Absatz 2, 3 und 4 und § 3 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses ist auf Einrichtungen, die der Verpflichtung von Artikel 115 unterliegen, nicht mehr anwendbar.

Art. 120 - § 1 - Der Königliche Erlass vom 15. Juli 1997 zur Festlegung von Maßnahmen zur Konsolidierung der finanziellen Aktiva der öffentlichen Verwaltungen, ergangen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nr. 6 und § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Januar 1999 und den Königlichen Erlass vom 7. Januar 2002, wird aufgehoben.

§ 2 - Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Titels auf der Grundlage von Artikel 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 15. Juli 1997 andere Modalitäten für Anlage und Investition der verfügbaren Gelder einer Einrichtung anwendbar sind oder wenn ein Mindestbetrag der verfügbaren Gelder festgelegt worden ist, ab dem Artikel 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses anwendbar ist, bleiben diese anderen Modalitäten und dieser Mindestbetrag bis spätestens 30. Juni 2014 anwendbar.

§ 3 - Anträge auf Bestimmung anderer Modalitäten oder Festlegung eines Mindestbetrags auf der Grundlage von Artikel 117, mit denen die Anwendung dieser Modalitäten beziehungsweise dieses Mindestbetrags im Laufe des Jahres 2014 bezweckt wird, müssen spätestens am 31. März 2014 beim Minister der Finanzen eingereicht werden.

Art. 121 - Vorliegender Titel tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 118, der am 1. Juli 2014 in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00600]

26 DECEMBER 2013. — Wet betreffende de invoering van een eenheidsstatuut tussen arbeiders en bedienden inzake de opzeggingstermijnen en de carenzdag en begeleidende maatregelen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 100 tot 103 van de wet van 26 december 2013 betreffende de invoering van een eenheidsstatuut tussen arbeiders en bedienden inzake de opzeggingstermijnen en de carenzdag en begeleidende maatregelen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2013, *err.* van 4 april 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00600]

26 DECEMBRE 2013. — Loi concernant l'introduction d'un statut unique entre ouvriers et employés en ce qui concerne les délais de préavis et le jour de carence ainsi que de mesures d'accompagnement. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 100 à 103 de la loi du 26 décembre 2013 concernant l'introduction d'un statut unique entre ouvriers et employés en ce qui concerne les délais de préavis et le jour de carence ainsi que de mesures d'accompagnement (*Moniteur belge* du 31 décembre 2013, *err.* du 4 avril 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00600]

26. DEZEMBER 2013 — Gesetz über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 100 bis 103 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

26. DEZEMBER 2013 — Gesetz über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 5 — *Verschiedene Bestimmungen*

(...)

Abschnitt 12 — Steuerrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte

Art. 100 - Artikel 38 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 27, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juni 2011, wird aufgehoben.
2. Paragraph 5, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juni 2011, wird aufgehoben.
3. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 27, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Juni 2011 und aufgehoben durch vorliegendes Gesetz, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

„27. „Entlassungsausgleichsentschädigungen“ wie in Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe z^f) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt.“

Art. 101 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 Unterteilung B desselben Gesetzbuches wird eine Nr. 1^{quater} mit der Überschrift „1^{quater}. Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts“ eingefügt.

Art. 102 - In Nr. 1^{quater}, eingefügt durch Artikel 101, wird ein Artikel 67^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 67^{quater} - Gewinne und Profite sind steuerfrei bis zu einem bestimmten Betrag der Entlohnungen, die Arbeitnehmern zuerkannt werden, die bei dem betreffenden Steuerpflichtigen mindestens fünf Dienstjahre nach dem 1. Januar 2014 aufweisen.

Der Betrag der Gewinne und Profite, der von der Steuer zu befreien ist, beläuft sich auf drei Wochen Entlohnung pro begonnenes Dienstjahr ab dem sechsten Dienstjahr nach dem 1. Januar 2014. Ab dem einundzwanzigsten Dienstjahr nach dem 1. Januar 2014 beläuft sich die Steuerbefreiung auf eine Woche Entlohnung pro weiteres begonnenes Dienstjahr.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass einen Höchstbetrag in Bezug auf die in § 2 [sic, zu lesen ist: Absatz 2] erwähnte Entlohnung, auf deren Grundlage die Steuerbefreiung berechnet wird, festlegen. Er reicht bei den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind, unverzüglich und sonst, sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung der Erlasse in Ausführung des vorliegenden Absatzes.

Wenn der betreffende Arbeitnehmer das Unternehmen verlässt, muss der gesamte in Bezug auf diesen Arbeitnehmer bereits von der Steuer befreite Betrag in die Gewinne und Profite des Besteuerungszeitraums, in dem die Beschäftigung endet, aufgenommen werden.

Für Steuerpflichtige, die an Vorgängen wie in den Artikeln 46 und 211 erwähnt beteiligt sind, bleiben die Bestimmungen des vorliegenden Artikels anwendbar, als ob diese Vorgänge nicht stattgefunden hätten.

Der König regelt die Ausführung des vorliegenden Artikels.“

Art. 103 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 538 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 538 - Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 27 und § 5, so wie er vor seiner Aufhebung durch Artikel 100 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen bestand, bleibt auch nach dem 1. Januar 2014 anwendbar, sofern dem Arbeitnehmer die Kündigung vor dem 1. Januar 2014 zur Kenntnis gebracht worden ist.

Dieselbe Bestimmung bleibt ebenfalls nach dem 1. Januar 2014 anwendbar, wenn die Kündigung vom Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2014 gegenüber einem Arbeitnehmer ausgesprochen wird, der gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

- Er ist von einem Massenentlassungsvorhaben betroffen, das spätestens am 31. Dezember 2013 gemäß Artikel 66 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen notifiziert worden ist.

- Er fällt in den Anwendungsbereich eines kollektiven Arbeitsabkommens, das einen Rahmen für die Folgen der Massenentlassung schafft und spätestens am 31. Dezember 2013 bei der Kanzlei der Generaldirektion der kollektiven Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung hinterlegt worden ist."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 26. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00564]

6 JANUARI 2014. — *Wet tot wijziging van diverse wetten ten gevolge van de hervorming van de Senaat. — Duitse vertaling van uittreksels*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 16, 17 en 20 tot 23 van de wet van 6 januari 2014 tot wijziging van diverse wetten ten gevolge van de hervorming van de Senaat (*Belgisch Staatsblad* van 31 januari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00564]

6 JANVIER 2014

*Loi modifiant diverses lois suite à la réforme du Sénat
Traduction allemande d'extraits*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 16, 17 et 20 à 23 de la loi du 6 janvier 2014 modifiant diverses lois suite à la réforme du Sénat (*Moniteur belge* du 31 janvier 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00564]

6. JANUAR 2014 — *Gesetz zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform
Deutsche Übersetzung von Auszügen*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 16, 17 und 20 bis 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

6. JANUAR 2014 — *Gesetz zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

*TITEL II — Abänderungen in Bezug auf Wahlvorschläge, Ernennungen,
Abordnungen und besondere Kontrollaufgaben des Senats*

(...)

*KAPITEL 2 — Abänderungen des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998
über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste*

Art. 16 - In Artikel 43/1 § 1 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010, werden die Wörter "der Senat" durch die Wörter "die Abgeordnetenversammlung" ersetzt.